

+49-30-203082777

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. | 11052 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat III A 4 Frau Dr. Beate Czerwenka Mohrenstr. 37 10117 Berlin Bearbeitet von | E-Mall Dr. Christian Groß gross.christian@dihk.de

Telefon (030) 20 308 • 2723 Telefax (030) 20 308 - 2777

Berlin, 11. März 2014 B9/Gr/Ga

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Sehr geehrte Frau Dr. Czerwenka,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, möchten uns insbesondere angesichts der kurzen Reaktionsfrist aber auf wenige Punkte beschränken.

Hinweisen möchten wir zunächst darauf, dass uns eine Positionierung zu der Kernfrage des neu vorgelegten Entwurfs nicht möglich war, ob nämlich neben dem § 271a BGB-E tatsächlich Bedarf an einer AGB-rechtlichen Sonderreglung besteht. Während die Konzeption bei den IHKs teilweise auf Zustimmung stößt, von anderen Teilen der Wirtschaft als zu weitgehend angesehen wird, haben insbesondere die sächsischen Industrie- und Handelskammern die Sorge geäußert, dass sich marktmächtige Unternehmen in der Vertragspraxis letztlich doch auf die 60 Tage Regelung des § 271a BGB-E berufen würden. Die Sächsischen Industrie- und Handelskammern sprechen sich deshalb dafür aus, auf den vom BMJ im April 2013 vorgelegten Änderungsentwurf zurückzukehren, wonach im § 271a BGB-E eine Frist von 30 Tagen aufgenommen wurde. Die Stellungnahme der Sächsischen IHKs fügen wir zu Ihrer Information als Anlage bei.

Unabhängig von der Grundsatzfrage, ob AGB-rechtlicher Höchstfristen für Zahlungsvereinbarungen eingeführt werden sollten, geben zu wir zu bedenken, ob eine solche ausschließlich den kaufmännischen Geschäftsverkehr betreffende Regelung tatsächlich in § 308 BGB-E verankert werden sollte oder ob hierfür nicht ein Standort außerhalb der Klauselverbote der §§ 308, 309 BGB-E vorzugswürdig wäre.

-2-

Was die weiteren Regelungen des Gesetzentwurfs anbelangt, können wir uns im Wesentlichen auf unsere noch einmal in der Anlage beigefügte Stellungnahme vom 13.03.2012 beziehen und uns auf einige wenige Aspekte beschränken:

# Zu § 271a Abs.1 BGB-E

Wir bedauern, dass der Begriff " ausdrücklich" keine Klarstellung erfahren hat und halten insoweit unsere Bedenken aufrecht.

Die Regelung zum Fristbeginn in Satz 2 könnte möglicherweise zu Vertragsgestaltungen einladen, dass Vorgaben zum Zeitpunkt der Versendung der Rechnung gemacht werden und auf diese Weise die vorgegeben Höchstfristen umgangen werden könnten.

# § 271a Abs. 2 BGB-E

Die beabsichtigte stärkere Verpflichtung der öffentlichen Hand zur beschleunigten Zahlung wird ausdrücklich begrüßt.

Auch hier könnte das Rechnungszugangsdatum zu den o. g. genannten Effekten führen.

# Zu § 288 BGB-E

Erfreulich ist, dass die noch im Referentenentwurf enthaltene Formulierung "ein Rechtsgeschäft, durch das der Anspruch ausgeschlossen wird, unwirksam ist." gänzlich gestrichen wurde und unseren Bedenken Rechnung getragen wurde.

Die nach § 288 Abs. 5 BGB-E zu zahlende 40-€-Pauschale wurde dahingehend ergänzt, dass sie auch im Fall von ausstehenden Abschlagszahlungen oder Ratenzahlungen verlangt werden kann. Dies entspricht Art. 6 i. V. m. Art. 5 der Richtlinie 2011/7/EU.

# Zu § 308 Nummer 1a und 1b BGB-E

Die Überprüfungs- und Abnahmefrist in § 308 Nr. 1b BGB-E beträgt im Geschäftsverkehr 15 Tage und liegt damit unter den von der Richtlinie geforderten 30 Tagen. Hiergegen bestehen keine Bedenken. Insbesondere im Werkvertragsrecht besteht ein erhöhtes Interesse des Werkunternehmers an der Abnahme seiner Leistung. Denn erst mit der Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung auf den Besteller über und die Vergütung wird fällig. Ein Zeitraum von 15 Tagen erscheint angemessen.

### § 1a UKlaG-E

Dass nicht nur die Verwendung und Empfehlung von AGB, sondern auch Individualvereinbarungen, das Berufen auf Übungen oder Handelsbräuchen oder sonstige Geschäftspraktiken, in deren Folge

03/09

- 3 -

DIHK B9

Zahlungsziele, Verzugszinsen oder Pauschale nicht gewährt werden, zu einer Abmahnungsmöglichkeit führen sollen, dürfte zu weit gehen. Denn dadurch würde letztlich jeder, ggf. auch nur fahrlässig herbeigeführte Zahlungsverzug von nur wenigen Tagen von Abmahnung bedroht sein. Auch von Zahlungsunfähigkeit getragene Zahlungsverzögerungen würden abgemahnt, was letztlich aber nur die Insolvenzreife beschleunigen und die Masse schmälern würde.

"Praxis" i. S. Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie bedeutet nach hiesiger Interpretation planvolles, nachhaltiges, ggf. in Betriebsablauf und Unternehmensstruktur angelegtes und letztlich mehrfaches Handeln. Die einzelne, nicht von langer Hand geplante und ggf. auch unverschuldete Zahlungsverzögerung wird nicht erfasst und muss daher ausgenommen werden.

Um dem Abmahnunwesen entgegen zu wirken schlagen wir vor, für eine Abmahnung eine weitere Hürde aufzustellen: Z. B. bzgl. Dauer des Zahlungsverzugs, Höhe der Forderung oder Anzahl der Verzögerungen pro Geschäftspartner und Jahr. Selbst wenn eine Abmahnung dadurch erschwert würde, bleibt die Verzögerung bzgl. Verzugszins und Pauschale auch in diesen Fällen weiter sanktioniert.

# Änderungen im EGBGBG

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Unternehmen benötigen jedoch eine Vorlaufzeit von einem Jahr, das neue Recht umzusetzen. Insofern verweisen wir auf die Ausführungen vom 12.03.2012.

Freundliche Grüße

Leiter des Referats

Zivilrecht und Justiziariat

DIHK B9

S.



Deutscher Industrie- und Handelskammertag Geschäftsbereich Recht Herm Dr. Christian Groß Breite Straße 29 10178 Berlin

Ihre NachrichVZeichen

Unser Zeichen

the Geopeticheportner

Durchwahl

Datum

Frau Spranger

0371/8900-1122

06,03,2014

Neuer Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr RS-Nr. 829082

Sehr geehrter Herr Dr. Groß,

das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat am 6. Februar 2014 einen neuen Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgelegt.

Die sächsischen Industrie- und Handelskammern möchten Ihnen zu diesem Entwurf nachfolgende Stellungnahme überreichen und Sie bitten, die darin enthaltene Forderung in einer Stellungnahme gegenüber dem BMJV möglichst zu vertreten.

Zentrales Anliegen der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU ist es. Schuldner noch stärker zur unverzüglichen Zahlung anzuhalten. Hierzu schränkt die Richtlinie vertragliche Zahlungsziele im Geschäftsverkehr grundsätzlich auf 60 Tage ein. Die bereits im vergangenen Gesetzgebungsverfahren im § 271a Abs.1 BGB ursprünglich beabsichtigte 1:1 Umsetzung von 60 Tagen war insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft auf heftige Kritik gestoßen. Es bestand zu Recht die Befürchtung, dass bei einer 1:1 Umsetzung seitens der Besteller von dieser Regelung unter Ausschöpfung der Frist schlicht Gebrauch gemacht wird. Das hätte de facto zu einer Verlängerung von Zahlungsfristen in der Praxis geführt, auch wenn der Gesetzgeber das mit einer solchen Norm nicht beabsichtigt hatte. Die Konsequenzen dieser Regelung hätten vorrangig kleine und mittelständische Unternehmen getroffen. Sie hätten sich infolge von verlängerten Zahlungszielen zwischenfinanzieren müssen. Zudem hat eine Untersuchung aus dem Jahr 2012 ergeben, dass ca. 72 % der Unternehmen in Deutschland Zahlungsziele von maximal 30 Tagen und nur 0,9 % der Unternehmen Zahlungsziele von 60 Tagen oder darüber hinaus vereinbaren.

Diese Kritik ist noch im vergangenen Gesetzgebungsverfahren von den Bundestagsfraktionen aufgegriffen und ein für alle Seiten akzeptabler Kompromiss gefunden worden. Das BMJ hatte daraufhin im April 2013 einen Änderungsentwurf zum Gesetzentwurf erstellt und im § 271a BGB eine von weiten Teilen der Wirtschaft geforderte Frist von 30 Tagen aufgenommen.

5.



Nunmehr soll im § 271a BGB (aktueller Entwurf) wieder auf eine Regelung von mehr als 60 Tagen abgestellt werden. Es wird in diesem Zusammenhang zwar eine Ergänzung im AGB-Recht (§ 308 Zlff. 1a und 1b) vorgenommen, die im Zweifel eine Zahlungsfrist von mehr als 30 Tagen nach Empfang der Gegenleistung als unangemessen lang statuiert. Doch vermag diese Konstruktion insgesamt nicht zu überzeugen, um dem eindeutigen gesetzlichen Leitbild nach einer unverzüglichen Zahlung gerecht zu werden.

Es ist nämlich schon nicht nachvollziehbar, weshalb trotz klarer Aussage im § 308 Ziff. 1a, 1b BGB-E zur Frage der Unangemessenheit eines Zahlungsziels im § 271a Abs.1 BGB-E gleichwohl an einer 60-Tageregelung festgehalten wird. Zudem würde ein solches Festhalten unnötigerweise ein falsches rechtspolitisches Signal an die Schuldner bedeuten.

Wie wichtig dieses Anliegen den klein- und mittelständischen Unternehmen ist, zeigt auch folgender Aspekt: Laut dem Bundesamt für Statistik sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aufgrund ihrer Größe und der Eigenkapitalausstattung auf externe Finanzierungsquellen angewlesen. Bei längeren Zahlungsfristen müssen Aufträge durch Fremdkapital (beispielsweise Kontokorrentkredit) vorfinanziert werden. Der Umfang dieses Finanzierungsrahmens ist nicht nur abhängig von der Bonität des Unternehmens, sondern impliziert ferner die gegenwärtige Geschäftspraxis mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen. Allein die monatlichen Auszahlungen für Lohn- und Lohnnebenkosten führen bei einer möglichen Verlängerung des Zahlungsziels zu einem höheren Fremdfinanzierungsbedarf. Im Ergebnis sinkt die Eigenfinanzierungskraft des Auftragnehmers durch den erst später eintretenden Liquiditäts- und Ertragszufluss.

Die sächsischen Industrie- und Handelskammern fordern, dass die im § 271a Abs. 1 BGB-E enthaltene Regelung "noch mehr als 60 Tagen" gestrichen und wieder um die Regelung "um mehr als 30 Tage" ersetzt wird. Im gleichen Zuge ist in § 271a Abs. 3 BGB-E auf eine unverzügliche Zahlung abzustellen. In beiden Fällen wäre der aktuellen Rechtslage und zugleich der Praxis am besten entsprochen.

Unsere Forderung wird auch durch Art. 12 Abs.3 der Richtlinie 2011/7/EU gestützt. Die Mitgliedstaaten können hlernach Vorschriften beibehalten oder erlassen, die für Gläubiger günstiger sind als die zur Erfüllung dieser Richtlinie notwendigen Maßnahmen. Da das Grundanliegen sowohl der Richtlinie als auch des Gesetzentwurfs ist, die Kultur der unverzüglichen Zahlung in der Praxis zu etablieren, ist es damit naheliegend, von einer 60-Tageregelung im § 271a BGB Abstand zu nehmen und vielmehr der aktuellen Praxis von 30 Tagen – wie im § 308 BGB-E parallel nunmehr auch verfolgt – zu entsprechen.

Wir bitten Sie, diese Forderung gegenüber dem BMJV im Rahmen der eingeräumten Frist zur Abgabe einer Stellunghahme zu vertreten.

Hans-Joachim Wunderlich

freundlichen Grüßen

DIHK | Doutscher Industrio- und Handelskammerlag o. V. | 11052 Berlin

Bundesministerium der Justiz Frau Dr. Beate Czerwenka Referat III A 4 11015 Berlin Boarbeitet von / E-Mail
Dr. Christian Groß
gross.christlan@dihk.de

Telefon (030) 20308 - 2723 Telefox (030) 20308 - 2777

Berlin, 12. März 2012

# Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Sehr geehrte Frau Dr. Czerwenka,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 30. Januar 2012 und danken für die Gelegenheit, zu dem o. g. Referentenentwurf Stellung nehmen zu können. Wir beschränken uns dabei auf solche Punkte, die aus unserer Sicht über die Vorgaben der Richtlinie 2011/7/EU hinausgehen und für die Unternehmen nachteilige Auswirkungen haben können.

## Zu § 271 a Abs. 1 BGB-E

Voraussetzung für die wirksame Vereinbarung einer längeren Zahlungsfrist als einer 60-tägigen ist nach der Richtlinie nicht nur die ausdrückliche Vereinbarungen, sondern auch dass dies für den Gläubiger nicht grob nachteilig im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie ist. Letzteres lässt sich dem Entwurf nicht entnehmen.

Unabhängig hiervon ist unklar, wie der Begriff "ausdrücklich" auszulegen ist. Zwar ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, dass "konkludente" Vereinbarung nicht unter § 271 a Abs. 1 BGB fallen sollen. Bei langen Zahlungsfristen dürfte eine stillschweigende Vereinbarung aber wohl in der Praxis ohnehin eine verschwindend geringe Bedeutung spielen. Insoweit stellt sich die Frage, ob auf dieser Basis allein durch das Korrektiv "ausdrücklich" ein höheres Schutzniveau für Gläubiger erreicht werden kann oder ob im Umkehrschluss der Begriff "ausdrücklich" durch die Gerichte nicht restiktiver ausgelegt werden müsste, etwa mit der Folge, dass die Zahlungsmodalitäten in die eigentliche Vertragsurkunde ausgelagert werden müssten oder im Extremfall sogar nur als Individualvereinbarungen zulässig wären. Eine Klarstellung erscheint dringend angezeigt.

S.

-2-

# Zu § 271a Abs. 2 BGB-E

Dass für die öffentliche Hand auf die mögliche Privilegierung verzichtet wird, erscheint sachgerecht, da von dieser Seite zeitnahe Zahlungen erwartet werden dürfen. In Bezug auf den in Absatz 2 ebenfalls verwendeten Begriff "ausdrücklich" verweisen wir auf unsere oben genannten Bedenken.

#### Zu § 288 BGB-E

Problematisch ist die Formulierung "ein Rechtsgeschäft, durch das der Anspruch ausgeschlossen wird, ist unwirksam". Wir können uns nicht vorstellen, dass damit tatsächlich zum Ausdruck gebracht werden soll, dass das gesamte Rechtsgeschäft unwirksam ist, wenn der Verzugszins ausgeschlossen ist. Richtigerweise kann nur die betreffende Klausel unwirksam sein, was wohl auch letztlich intendiert sein dürfte und entsprechend richtig gestellt werden sollte.

Mit der Anhebung des Verzugszinses von acht auf neun Prozentpunkte geht der Gesetzentwurf über die Richtlinie hinaus, die nur acht Prozentpunkte vorsieht. Auch wenn wir gewisse Vorbehalte - gerade in einer Niedrigzinsphase - gegen den ohnehin bereits hohen geltenden Verzugszins von acht Prozentpunkten haben, erscheint die Erhöhung folgerichtig, weil der Basiszinsatz offenbar immer ca, ein Prozentpunkt unter dem Bezugszinssatz der Richtlinie liegt.

Da die nach § 288 Abs, 5 BGB-E zu zahlende 40-Euro-Pauschale unabhängig von dem konkreten Schaden zu entrichten ist und sie damit den Charakter eines Strafschadensersatzes hat, der dem deutschen Recht grundsätzlich fremd ist, hatten wir uns im Zuge der Überarbeitung der Richtlinie kritisch hiergegen ausgesprochen. Da der vorgelegte Gesetzentwurf aber insoweit nur der Umsetzung der Richtlinie dient, müssen wir die Regelung als notwendig akzeptieren.

## Änderungen im UKlaG

# § 1a UKlaG-E

Der Wortlaut von § 1a UKlaG erscheint ausgesprochen weit. Selbst die durch Zahlungsunfähigkeit verursachte Zahlungsverzögerung wäre hiernach abmahnfählg, Art. 7 Abs. 1 und Abs. 4 der Richtlinie stellen dagegen auf "Praktiken" ab, die nach hiesiger Interpretation ein planvolles, nachhaltiges, ggf, in Betriebsablauf und Unternehmensstruktur angelegtes und letztlich mehrfaches Handeln voraussetzen. Die einzelne, nicht von langer Hand geplante und ggf. auch unverschuldete Zahlungsverzögerung wird dagegen nicht erfasst und sollte u. E. auch dem Anwendungsbereich des UKlaG ausgenommen werden.

#### § 2b UKlaG-E

Die Norm entspricht der bisherigen Fassung und auch § 8 Abs. 4 UWG. Es ist jedoch fraglich, ob sie angesichts den nun im großen Umfang erweiterten Missbrauchsmöglichkeiten hinreichend abschreckt.

S.

-3-

## § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UKlaG-E

Die Streichung der bisherigen Erheblichkeitsgrenze sehen wir kritisch, denn die Änderung wäre nicht auf den § 1a UKlaG-E begrenzt. Dies würde "Abmahnern" ermöglichen, jede noch so irrelevante Kleinigkeit in AGB bei ihrer Empfehlung und tatsächlichem unternehmerischem Verhalten anzugreifen, ohne dass dies tatsächliche Auswirkungen auf den Wettbewerb haben müsste. Dies widerspricht aber den Intentionen des UKlaG. Die Änderung der bewährten Einschränkung ist nicht erforderlich, sondern erhöht unnötig die Missbrauchsmöglichkeiten. Die Kostenfolge für die Unternehmen wäre erheblich. Die Gesetzesbegründung geht hierauf nicht ein. Zudem wäre dies im Widerspruch zu den Bemühungen des BMJ, das Abmahnunwesen einzuschränken.

Ein Gleichklang zwischen § 3 UKlaG-E und § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG ist nicht angezeigt. Die Normen sind inhaltlich zu verschieden. Das UWG eröffnet Unterlassungsansprüche bei Verstößen gegen § 3 und § 7 UWG, gerade auch bei Beteiligung von Verbrauchern. § 3 UWG fordert in Abs. 1 und Abs. 2 eine "spürbare" Beeinträchtigung. § 7 bedingt eine "unzumutbare" Belästigung. Dies stellt rechtlich etwas anderes dar, als eine "grobe Benachteiligung" zwischen Unternehmen nach § 1 UKlaG-E und bedarf daher nicht der gleichen Berechtigung zur Unterlassungsklage von Verbänden.

Abzulehnen ist die Abschaffung der Erheblichkeitsgrenze auch, weil sonst künftig auch bei allen, in Bezug auf den Wettbewerb aber irrelevanten Bagatellverstößen nach § 2 Abs. 1 U-KlaG (Unterlassungsanspruch bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken) Unterlassungsklage erhoben werden könnte.

Die bisher in § 2 Abs. 3 UKlaG enthaltene, nach dem Entwurf in § 2b UKlaG-E überführte Regelung zur Vermeidung von Missbrauch reicht nicht aus. Es besteht die erhebliche Gefahr, dass auch die spätere Rechtsprechung schon aus der kompletten Streichung der Erheblichkeitsgrenze darauf schließt, dass bei Verstößen gegen § 2 UKlaG im Ergebnis kein Missbrauch mehr betrieben werden kann, da jeder noch so kleine Verstoß geahndet werden soll.

Diese Gesetzesänderung ist auch nach dem Text der Richtlinie für die Durchsetzung von § 271 BGB-E und §288 BGB-E nicht nötig. Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie betont ausdrücklich den "Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht". Es wird vorgeschlagen, auf die beabsichtigte Streichung zu verzichten.

# Änderungen im EGBGBG

Die Übergangsfrist für bestehende Dauerschuldverhältnisse bis 16.03.2013 entspricht den Möglichkeiten der Richtlinie.

Jedoch benötigen die Unternehmen – schon im Hinblick auf die drastisch gesteigerten Möglichkeiten einer Abmahnung – zur Umsetzung des neuen Rechts deutlich mehr Zeit. Sämtliche

-4-

DIHK B9

AGB und Vertragsmuster, aber auch die Prozesse und Abläufe in den Unternehmen, sind rechtlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Gleiches gilt für Mahnläufe- und -schreiben. Eine Vorlaufzeit von etwa einem Jahr ist hierfür nach Auffassung der Unternehmen unerlässlich. Der Vorteil etwas höherer Verzugszinsen wiegt diese Risiken bei Weitem nicht auf.

Es wird daher vorgeschlagen, die Übergangsfristen entsprechend der Richtlinie möglichst auszunutzen und einheitlich zum 16.03.2013 festzuschreiben.

Freundliche Grüße

11/03/2014 18:22

Dr. Christian Groß